

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17 | ausgegeben am 20. Mai 2015

Bekanntmachung der Wahl der zu wählenden studentischen Mitglieder bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden des Senats und der zu wählenden studentischen Mitglieder bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultätsräte

vom 20. Mai 2015

Bekanntmachung der Wahl

- **der zu wählenden studentischen Mitglieder bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden des Senats,**
- **der zu wählenden studentischen Mitglieder bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultätsräte**

Die Wahlen finden statt am

**Mittwoch, den 8. Juli 2015,
von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Gebäude III/009.**

Die Wahlen im Einzelnen:

1. In den **Senat** wählen **alle** Studierenden bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden

4 Mitglieder

Amtszeit: 1 Jahr.

2. In die **Fakultätsräte** der **Fakultäten I bis III** wählen nach Fakultäten getrennt **diejenigen** Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden, die aufgrund ihres Studiums oder ihrer Annahme zur Promotion einer Fakultät angehören oder die aufgrund ihrer Entscheidung für eine Fakultät wählbar und wahlberechtigt sind,

5 Mitglieder

Amtszeit: 1 Jahr.

Wichtige Hinweise **zur Durchführung der Wahlen**

I. Verhältniswahl, Mehrheitswahl

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin/der Wähler kann Bewerberinnen/Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber in dem eingereichten Wahlvorschlag zusammen nicht mindestens dreimal so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe zu wählen sind.

Die Wählerin/der Wähler hat bei der Verhältniswahl und bei der Mehrheitswahl so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig!

II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, 10. Juni 2015, 16:00 Uhr

bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen (Gebäude I/206). Vordrucke für Wahlvorschläge können bei Frau Frauke Grötz (Gebäude I/107) abgeholt werden. Jeder Wahlvorschlag muss durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort diskriminierend oder beleidigend wirken könnte.

Ein Wahlvorschlag muss bei der Wählergruppe der Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden von mindestens

- 10 Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden für die Wahl zum Senat,
- 10 Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden

für die Wahl zu den Fakultätsräten

unterzeichnet sein.

Unterzeichnende eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu neben der Matrikelnummer die Fakultätszugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/welcher Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie/ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlags; sie/er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Bei Wahlvorschlägen für die Fakultätsräte müssen sich die Wahlbewerberinnen/-bewerber und Unterzeichnende eines Wahlvorschlags vor der Abgabe des Wahlvorschlags festlegen, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich **nicht** in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Bewerberinnen/Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnende sein.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel des Wahlvorschlags teilt die Wahlleiterin/der Wahlleiter der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mit. Behebbarer Mängel sind innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein.

III. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 1. Juni 2015 bis einschließlich 08. Juni 2015 während der Dienstzeit in Gebäude I/107 zur Einsicht aus.

Jedes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe kann deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

IV. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **09.06.2015**.

Beurlaubte Studierende haben kein aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht ist nur möglich, wenn die Betroffenen in dem der Wahl anschließenden Semester nicht mehr beurlaubt sind.

V. Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden, wobei jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

Auf schriftlichen Antrag an die Wahlleiterin/den Wahlleiter erhält eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.



Der Bekanntmachung liegen das Landeshochschulgesetz, die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die Grundordnung sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde.

Karlsruhe, den 20. Mai 2015

gez. Dr. Sarah Weber

Wahlleiterin